

Beitragsordnung des Skiclub Einhausen-Lorsch e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird vom Vorstand beschlossen. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie eventueller Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand in einer Vorstandssitzung festgelegt und in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt (§ 3.9 der Satzung).

Die festgesetzten Beiträge werden ab Beginn des Geschäftsjahres (01.07.) erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsform	Beitrag pro Jahr
Erwachsene ab 18 Jahre	20,00 €
Kinder bis 18 Jahre	10,00 €
Familienbeitrag mit Kindern bis 18 Jahre	40,00 €

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag (01.07.) bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung am ersten Bankarbeitstag im Juli für das laufende Geschäftsjahr (01.07.-30.06.) vom Girokonto abgebucht.

Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.07. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 31. Juli ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 4 Beitragskonten

Konto 1		Konto 2	
Bank:	Sparkasse Bensheim	Bank:	Sparkasse Bensheim
IBAN:	DE77 5095 0068 0002 0309 06	IBAN:	DE44 5095 0068 0002 0318 88
BIC:	HELDADEF1BEN	BIC:	HELDADEF1BEN

§ 5 Vereinsaustritt

Der schriftlich zu erklärende Vereinsaustritt (§ 3.11. der Satzung) tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 6 Abschlussbestimmung

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 17.05.2023 in Kraft.

Lorsch, 17.05.2023

Der Vorstand